

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 209
Auf einen Blick	S. 219

BEKANNTMACHUNGEN

HINWEIS AUF EINE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Ich weise darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Krefeld zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Juli 1982/20. Juli 1982 über die Aufsicht und Überwachung der Apotheken, Drogerien und anderen der Pharmazieaufsicht unterliegenden Einrichtungen in der Stadt Krefeld und dem Kreis Wesel vom 21. Januar 2015/17. Februar 2015 und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 07. Mai 2015, Seite 173–174, bekannt gemacht worden sind.

Krefeld, den 15. Juni 2015
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Lieser

HUNDESTEUERSATZUNG DER STADT KREFELD Vom 19.06.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Haltung von Hunden im Stadtgebiet Krefeld.
- (2) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter/in). Alle Mitglieder eines Haushalts, die zum gemeinsamen Wirtschaften beitragen, gelten als Halter. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Nicht steuerpflichtig sind
 - a) juristische Personen,
 - b) nach § 52 Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannte Körperschaften und
 - c) natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde zu gewerblichen oder hauptberuflichen Zwecken halten.
- (5) Ein Hund wird zu gewerblichen oder hauptberuflichen Zwecken im Sinne des Abs. 4 gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind oder wenn diese Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Krefeld durch den/die Hundehalter/in im Einzelfall zweifelsfrei nachzuweisen. Nachzuweisen ist unter anderem, dass das Finanzamt die Aufwendungen für Tierarzt und Futter als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkennt.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem/r Hundehalter/in oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 111,32 Euro
 - b) zwei Hunde gehalten werden 129,47 Euro je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 147,62 Euro je Hund
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn
 - a) ein Hund gehalten wird 800 EUR
 - b) zwei und mehr solcher Hunde gehalten werden 900 EUR je Hund
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) folgende Rassen:
 - a) Nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull Terrier
 - Staffordshire Bullterriersowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
 - b) Nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW:
 - American Bulldog
 - Bullmastiff

- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Hundehalter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt.

- (4) Soweit für Hunde nach Abs. 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Krefeld eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld – Fachbereich Finanzservice und Liegenschaften - vorgelegt wird.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

- (5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Krefeld aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt für das Halten von Hunden, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Personen, die
- a) Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder
 - c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB VII erhalten oder diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen

wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

- (3) Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der jeweilige schriftliche Antrag unter Beifügung der vollständigen erforderlichen Nachweise bei der Stadt Krefeld gestellt wird und die jeweiligen Voraussetzungen bereits vorliegen. Rückwirkend wird weder eine Steuerbefreiung noch eine Steuerermäßigung gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung ergibt sich aus dem Hundesteuerbescheid.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung weg, so hat dies der/die Hundehalter/in innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Stadt Krefeld schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten seit der Aufnahme des Hundes überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines/r Hundehalters/in aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats, wenn für diesen Hund bereits in einer anderen Gemeinde für den laufenden Monat Hundesteuer entrichtet worden ist oder für den Hund bisher keine Steuerpflicht eingetreten ist. Ansonsten beginnt die Steuerpflicht ab dem 1. des Zuzugsmonats.
- (3) Wird in einem Kalendermonat als Ersatz für einen Hund ein neuer Hund in den Haushalt aufgenommen, beginnt die Steuerpflicht für diesen Hund ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Krefeld endet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.2. und 15.8. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (3) Wer an Stelle seines bisherigen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die künftig zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Krefeld unter Angabe der Hunderasse und der Rasse der Elterntiere anzumelden. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Krefeld durch den Hundehalter zu erbringen. Die Frist von zwei Wochen beginnt in den Fällen des
- § 1 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt.
 - § 1 Abs. 3 Satz 2 mit dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
 - § 6 Abs. 1 Satz 2 mit dem Tag, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
 - § 6 Abs. 2 Satz 1 mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (2) Der/die Hundehalter/in hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Krefeld geendet hat, bei der Stadt Krefeld abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Krefeld zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Krefeld durch den Hundehalter zu erbringen.
- (3) Die Stadt Krefeld übersendet nach der Hundesteueranmeldung mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Steuermarke. Die Steuermarke ist in ihrer Gültigkeit befristet. Nach Ablauf des auf der Steuermarke angegebenen Zeitraums wird von der Stadt Krefeld eine neue Steuermarke ausgegeben. Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Krefeld die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zur Kennzeichnung zu verwenden oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter/in auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Gebühr regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Krefeld.
- (4) Haushaltsvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Krefeld auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die einzelne Hundehalter/in verpflichtet. Andere als die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sind nachrangig dann zur Auskunft verpflichtet, soweit die Aufklärung des Sachverhaltes durch die Beteiligten nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.
- (5) Bei Durchführung von Erhebungen des Hundebestandes sind die Haushaltsvorstände verpflichtet, die ihnen von der Stadt Krefeld oder deren Beauftragten übersandten Fragebögen

innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen. Durch das Ausfüllen der Fragebögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Andere Personen, insbesondere die Hauseigentümer, sind dann zur Mitwirkung verpflichtet, soweit die Bestandsaufnahme durch die Haushaltsvorstände nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig als

- Hundehalter/in entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht rechtzeitig anzeigt.
- Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse oder der Rassen der Elterntiere anmeldet.
- Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder § 8 Abs. 2 Satz 4 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- zur Auskunft Verpflichtete/r entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- Verfahrensbeteiligte/r die nach § 8 Abs. 5 übermittelten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausgefüllt zurückgibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.1991 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Krefeld vom 31.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.06.2015
Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 17.09.2001

Vom 19.06.2015

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 18.06.2015 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) und 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz-

zes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Krefeld vom 17.09.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 454-455) wird wie folgt geändert:

1. Neufassung des Gebührentarifs:

a) Allgemeiner Teil:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Berechnungsgrundlage	Gebühr (EUR)
1.	Leistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist		0,50 – 500,00
2.	Schwarz-/Weißkopien		
2.1	in der Volkshochschule für Unterrichtszwecke	Seite in Größe DIN A4 und kleiner	0,10
2.2	sonstige (soweit keine Sonderregelung besteht)	Seite in Größe DIN A 4 und kleiner in Größe DIN A 3	0,50 1,00
3.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	Unterschrift oder Handzeichen	2,00
4.	Beglaubigung oder Bestätigung von Abschriften, Fotokopien, Auszügen von Schriftsätzen u.ä.	angefangene Seite	2,00 – 10,00
5.	Abgabe von Druckstücken/Dateien		
5.1	Verdingungsunterlagen bei öffentl. Ausschreibungen u.ä.	angefangene Seite	0,20 – 0,60
5.2	Sonstige Druckstücke, sonstige Kopien, Dateien	Selbstkosten zzgl. Verwaltungskostenbeitrag	10% – 20%
6.	Bescheinigungen	angefangene Seite	
6.1	auf Vordrucken		1,00 – 5,00
6.2	Sonstige		5,00 – 12,50
6.3	Zweit- und Nebenausfertigungen		50% der Gebühr nach 6.1 u. 6.2
7.	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen u.ä. Leistungen, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders vorgesehen sind	angefangene Seite	
7.1	im Normalfall		5,00 – 12,50
7.2	bei erkennbar außergewöhnlich großem Nutzen für den Beteiligten		200% der Gebühr nach 7.1
7.3	Zweit- und Nebenausfertigungen		50% der Gebühr nach 7.1 u. 7.2
8.	Besichtigungen, Werteschätzungen, technische Arbeiten u.ä.	angefangene Arbeitsstunde Mittlerer Dienst Gehobener Dienst Höherer Dienst	59,00 67,00 80,00
9.	Erteilung von Bescheinigungen zur Bereinigung des Grundbuches und Abgabe ähnlicher Erklärungen		
9.1	Löschungsbewilligung (auch Ersatzausfertigungen)	Bewilligung	25,00
9.2	Vorrangseinräumungen, Pfandfreigaben, Zustimmung zu Abtretungen und Belastungen von Erbbaurechten a) Bei Eigentumsobjekten Grundpfandrechte bis 100.000 DM/50.000 EUR über 100.000 DM/50.000 EUR b) Bei Mietobjekten Grundpfandrechte bis 100.000 DM/50.000 EUR über 100.000 DM/50.000 EUR	Bewilligung	25,00 50,00 35,00 60,00

9.3	Hypothekenaufteilungsurkunden	Aufteilungseinheit	15,00 – 50,00
9.4	Änderung der Schuldverhältnisse		
	a) Bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen	Objekt	50,00
	b) Bei Eigentumswohnungen	Wohnung	50,00
	c) Bei Mietobjekten Grundpfandrechte		
	- bis 100.000 DM/50.000 EUR	Objekt	110,00
	- bis 500.000 DM/250.000 EUR	Objekt	250,00
	- über 500.000 DM/250.000 EUR	Objekt	500,00
9.5	Zustimmung zum Wechsel des Feuerversicherers	Objekt	10,00

b) Besonderer Teil:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Leistung	Berechnungsgrundlage	Gebühr (EUR)
10.	Fachbereich Bürgerservice		
10.1	Statistisches Jahrbuch	Exemplar	7,50
10.2	Berichtsreihe (Standard) und gutachterliche Stellungnahme	Exemplar	5,00 – 50,00
10.3	Straßenverzeichnis, Wahl- und Stimmbezirksverzeichnis	Exemplar	5,00
10.4	Schriftenreihe und Sonderauswertungen aus den Gebieten Statistik, Wahlen und Planung	Exemplar Auswertung	10,00 – 100,00
10.5	Themenkarte auf der Grundlage von Straßenkarten unterschiedlicher Maßstäbe und Formate	Karte	5,00 – 50,00
10.6	Wahlurne und/oder -kabine	Tag	4,00
10.7	Individuelle Datenauswertungen auf Diskette oder Papier	Auswertung	5,00 – 2.500,00
10.8	a) Ausstellung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG b) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 10.8 a)	Urkunde Urkunde	12,00 6,00
10.9	a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung einer Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses b) Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	Fall Fall	50,00 75,00
10.10	a) Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung b) Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	Fall Fall	50,00 75,00
10.11	Heimatstaatsentscheidungen mit Vorlage bei der unteren Standesamtsaufsicht	Fall	15,00
10.12	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	Fall	75,00
10.13	Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses bei der Präsidentin des Oberlandesgerichtes	Fall	30,00
10.14	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	Fall	70,00
10.15	Überprüfung ausländischer Urkunden auf inhaltliche Richtigkeit durch deutsche Auslandsvertretungen	Fall	30,00
10.16	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	Fall	25,00

KREFELDER AMTSBLATT

70. Jahrgang Nr. 26 | Donnerstag, 25. Juni 2015 Seite 214

10.17	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	Fall	10,00
10.18	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Eheschließungen durch die Landesjustizverwaltung	Fall	30,00
10.19	Einfache Melderegisterauskunft nach §34 Abs. 1 Meldegesetz NW (MG NRW) je Betroffener	Betroffener	8,00
10.20	Einfache Melderegisterauskunft nach §34 Abs. 1b MG NRW je Betroffener	Betroffener	5,00
10.21	Erweiterte Melderegisterauskunft nach §34 Abs. 2 MG NRW je Betroffener	Betroffener	12,00
10.22	Aufenthaltsbescheinigung/ Meldebescheinigung	Betroffener	7,00
11.	Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften		
11.1	Erstellung von Tilgungsplänen	Plan	15,00
11.2	Abgabe von Hundesteuerersatzmarken	Marke	11,00
11.3	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden	Ausfertigung	6,00
11.4	Prüfung einer Zusatzberechnung gemäß der Zweiten Berechnungsverordnung	Fall	15,00
11.5	Bescheinigung über die Einhaltung der Einkommensgrenze gemäß § 25 Wohnungsbaugesetz zur Erlangung von Zinsvergünstigungen bei der Gewährung von Darlehen für den Ankauf städtischer Grundstücke	Fall	15,00
11.6	Beglaubigung von Unterschriften und Identitätsbescheinigungen auf Darlehensverträgen	Fall	20,00
11.7	Besichtigungen, die nicht im Rahmen der allg. Bauüberwachung durchgeführt werden, z.B. im Wege der Amtshilfe für die NRW-Bank, im Rahmen der Wohnungsaufsicht	angefangene Stunde	67,00
11.8	Erteilung von Löschungsbewilligungen und Pfandfreigaben – gilt nur für Angelegenheiten der Wohnungsbauförderung	Fall	50,00
11.9	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	Fall	0,75 v. H. der bewilligten Darlehenssumme
11.10	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	Fall	600,00
11.11	Bescheinigungen in Steuersachen	Bescheinigung	20,00
11.12	Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten	Objekt	60,00
11.13	Anforderung von Auszügen aus Kassenkonten	Fall	15,00
12.	Fachbereich Gesundheit		
12.1	Bestätigungen von Impfungen im Impfbuch mit Dienstsiegel	Fall	2,50
13.	Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen		
13.1	Vermittlung a) einer öffentlich geförderten Wohnung mit einem Wohnberechtigungsschein b) einer nach § 88 a Zweites Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnung an einen Berechtigten, dessen Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz nicht um mehr als 60% übersteigt.	Fall Fall	20,00 30,00

13.2	Leistungen im Rahmen des mit städtischen Mitteln geförderten Wohnungsbaues	analoge Anwendung der AVerwGebO NRW	
14.	Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen		
14.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte (Baugesetzbuch, Landschaftsgesetz NRW) einschließlich der Bescheinigung, ob das Grundstück in einem Umlegungs-/Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereich liegt a) Erstaufertigung b) Zweitaufertigung c) bei der Aufteilung der Verwaltungsgebühr auf mehr als zwei Zahlungspflichtige erhöht sich die nach oben auf einen glatten EURO-Betrag aufgerundete anteilige Gebühr um jeweils	Zeugnis	50,00 10,00 5,00
14.2	Vergabe einer amtlichen Hausnummer a) für ein neu zu errichtendes Gebäude b) bei Änderungen/Ergänzungen/Löschungen von amtlichen Hausnummern bei bestehenden Gebäuden	Bauantrag zum Neubauvorhaben mit Darstellung des vorgesehenen Hauseinganges Antrag	50,00 100,00
15.	Fachbereich Bauaufsicht		
15.1	Kopie aus der Haus- bzw. Bauakte a) unbeglaubigt DIN A 4 DIN A 3 größer als DIN A 3 b) beglaubigt DIN A 4 DIN A 3 größer als DIN A 3	Ablichtung	2,00 3,00 7,00 3,00 5,00 10,00
15.2	Einsichtnahme in die Haus- bzw. Bauakte	Fall	20,00
16.	Fachbereich Tiefbau		
16.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis a) einfache Erhebung (z. B. Infostände, Warenauslagen, Wiederholungsanträge ohne Abweichungen) b) unter Berücksichtigung verschiedener anderer Rechtsvorschriften neben dem Straßen- und Wegegesetz NW oder/und bei notwendigen Stellungnahmen anderer Ämter, Fachbereiche, Institutionen und Auskünfte Dritter c) mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, der über die genannten Bemessungsgrundlagen hinaus geht Wird im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis eine Ortsbesichtigung durchgeführt, wird zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 8 erhoben	Erlaubnis	15,00 20,00 – 35,00 50,00 – 100,00
16.2	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung	Bescheinigung	27,00

2. Zu den §§ 1 bis 7 Verwaltungsgebührensatzung:

Die Paragraphen 1 bis 7 bleiben unverändert.

3. In Kraft treten:

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.06.2015
Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ZWEITWOHNUNGSSTEUER IN DER STADT KREFELD (ZWEITWOHNUNGSSTEUERSATZUNG)

Vom 19.06.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 13, 15, 16 und 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332) sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Krefeld erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 4, die
- a) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient,
 - b) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

Hinsichtlich der Hauptwohnung kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte hinsichtlich dieser über eine rechtlich abgesicherte Nutzungsmöglichkeit verfügt, zu welchem Zweck diese genutzt und wie diese finanziert wird.

(2) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte einer Wohnung im Sinne des

Abs. 4, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers, Hauptmieters oder sonstigen Berechtigten, unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient.

Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume an den der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohnschiffe, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Krefelder Stadtgebiet abgestellt werden.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Jahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung auch nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten nicht genutzt wird.

(7) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
- e) Räume zum Zwecke des Strafvollzuges.

§ 3 Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 ist.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 Abgabenordnung (AO).

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeit-

punkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Nicht steuerpflichtig ist ein/-e nicht dauernd getrennt lebende/-r Verheiratete/-r bzw. Lebenspartner/-in im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der/die die Zweitwohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen hält und deren/dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich diese/-r überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist.

§ 4 Besteuerungszeitraum

Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

- a) für die Teilmöblierung 10 v. H.
- b) für eine Vollmöblierung 30 v.H.
- c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
- d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.

(2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete lt. jeweils gültigem Mietspiegel der Stadt Krefeld zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.

(3) Lässt sich aus dem jeweils gültigen Mietspiegel keine Vergleichsmiete für die Zweitwohnung entnehmen, ist die Steuer nach der ortsüblichen Miete zu bemessen, wie sie sich für vergleichbare Wohnungen im Stadtgebiet herausgebildet hat.

(4) Bei Wohnwagen, Wohnmobilen und Wohnschiffen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer oder mehrerer Zweitwohnungen ist durch die Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Beginn der Steuerpflicht gem. § 3 Abs. 3 der Stadt Krefeld – Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften - anzuzeigen.

(2) Hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine oder mehrere Zweitwohnungen innehaben, beginnt die Monatsfrist mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Nordrhein-Westfälischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Unbeschadet der sich aus § 8 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Krefeld auch jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Krefeld, ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

(2) Die Angaben sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(3) Wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Bemessungsgrundlagen ändern, ist dies schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Krefeld – Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften – innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(4) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Adresse für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn der Steuerpflichtige eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt der Steuerpflichtige auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies mit der Steuererklärung zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Stadt Krefeld setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf vorherigen Antrag zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein Wechsel der Zahlungsweise ist nur für das Folgejahr möglich. Der Antrag ist vor dem 30. November zu stellen. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für zurückliegende Zeiträume wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Mitwirkungspflichten Dritter

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und sonstige Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. § 93 AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. den Anzeigepflichten nach § 8 nicht nachkommt,
2. als Inhaber/-in einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
3. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
4. die Änderungen nach § 9 Abs. 3 nicht fristgemäß mitteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und andere Person seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde der Stadt Krefeld übermittelt dem Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gem. § 16 Abs. 3 MG NRW die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 31 Abs. 1 MG NRW:

1. Vor- und Familiennamen,
2. früherer Name,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlichen Vertreter,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt.

Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt dem Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften - unabhängig von der

Datenübermittlung gem. Absatz 1 - die Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Krefeld bereits mit Nebenwohnsitz gemeldet sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.06.2015

Der Oberbürgermeister

Gregor Kathstede

SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER REALSTEUERHEBESÄTZE DER STADT KREFELD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Vom 19.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), hat der Rat der Stadt Krefeld in der Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

I. Grundsteuer

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 265 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 533 v.H.

II. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 480 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.06.2015
Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

26.06. – 28.06.2015

Rohde van Treek GmbH
Inrather Straße 114 | 47803 Krefeld
7572 50

03.07. – 05.07.2015

Herbert Panhey GmbH
Donaustraße 26 | 47809 Krefeld
54 03 37

AUF EINEN BLICK

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagssachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:
www.aknr.de
oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 75,- Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

